

# **Satzung der Women on Wheels e.V. (WOW)**

vom 2. Oktober 1993, geändert durch Beschluss der Vollversammlung am 28  
September 2002 in Seebrugg

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Women on Wheels e.V.". Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck/Vereinszweck**

(1) Zweck des Vereins ist ausschließlich die Förderung und Pflege des Motorradfahrens und die Interessenvertretung motorradfahrender Frauen.

(2) Der Vereinszweck wird durch folgende Aktivitäten erreicht:

- Motorradtreffen und Ausfahrten
- Organisation von und Beteiligung an Veranstaltungen zum Thema Motorrad
- Fahrlehrgänge, Sicherheitstrainings und motorradtechnische Unterweisungen
- Einsatz für eine angemessene, nichtsexistische Darstellung motorradfahrender Frauen in der Werbung und in den Medien.

(3) Ferner wirkt der Verein in anderen Arbeitsgemeinschaften, Vereinen und Verbänden mit, die sich mit dem Motorradfahren befassen.

## **§ 3 Mittelverwendung**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Arbeit für den Verein ist ehrenamtlich. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es dürfen Auslagen erstattet und Zuschüsse gewährt werden. Näheres regelt die Vollversammlung.

(3) Die Women on Wheels dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

## **§ 4 Vereinsangehörigkeit**

(1) Woman on Wheels kann jede natürliche Person weiblichen Geschlechts werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Zwecke des Vereins (§ 2) unterstützt.

(2) Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich an die Vereinsleitung zu erfolgen. Diese entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung. Die Berufung an die Vollversammlung ist gegeben.

## **§ 5 Beendigung der Vereinsangehörigkeit**

- (1) Die Vereinsangehörigkeit endet mit dem freiwilligen Austritt, dem Tod oder Ausschluß einer Woman on Wheels oder durch Streichung von der Adressenliste der WOW sowie bei Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Vereinsleitung. Eine Kündigungsfrist ist nicht einzuhalten.
- (3) Die Streichung aus der Adressenliste erfolgt, wenn der Vereinsbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt wird.
- (4) Eine Woman on Wheels kann durch Beschluß einer Zweidrittel-Mehrheit der Vollversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie in grober Weise gegen die Vereinsinteressen (§ 2) verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist sie persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und ihr per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Innerhalb einer Frist eines Monats kann schriftlich Berufung gegen den Beschluß des Ausschlusses bei der Vereinsleitung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Vollversammlung. Macht die betroffene Vereinsangehörige vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft sie sich dem Beschluß des Vereinsausschlusses. Den Antrag auf Ausschluss kann jede Woman on Wheels stellen.

## **§ 6 Beiträge**

- (1) Die Women on Wheels zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Vollversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Vollversammlung anwesenden Women on Wheels erforderlich.
- (2) Ermäßigungen für Schülerinnen, Studentinnen, Auszubildende, Arbeitslose, Sozialhilfeempfängerinnen und Rentnerinnen sind auf Antrag (mit Nachweis/Bescheinigung) möglich.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- (1) die Vollversammlung  
und
- (2) die Vereinsleitung

## **§ 8 Die Vollversammlung**

- (1) Die Vollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Vollversammlung ist einmal jährlich durch die Vereinsleitung einzuberufen.

(3) Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10 Prozent der Women on Wheels schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(4) Einladungsmodalitäten

Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt schriftlich in der Vereinszeitung durch die Vereinsleitung unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens einem Monat bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Ergänzungen zur Tagesordnung müssen mindestens 1 Woche vor der Vollversammlung schriftlich bei der Vereinsleitung eingereicht werden. Sie müssen allen Teilnehmerinnen der Vollversammlung zugänglich gemacht werden. Dringlichkeitsanträge können zu Beginn der Vollversammlung eingebracht werden. Über die Dringlichkeit beschließt die Vollversammlung.

(5) Protokollierung

Über den Verlauf der Vollversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Protokollführung und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen und in der Vereinszeitung zu veröffentlichen ist.

(6) Aufgaben der Vollversammlung

Die Vollversammlung beschließt insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Aktivitäten des Vereins, die nicht satzungsgemäß oder durch anderen Beschluß der Vollversammlung der Vereinsleitung oder Arbeitsgruppen übertragen sind.
- Entlastung und Wahl der Vereinsleitung.
- Beschluss der Finanzplanung für das folgende Geschäftsjahr.
- Ernennung, Beauftragung und Bestätigung von Delegierten, Arbeitsgruppen oder Einzelpersonen.
- Beschluß der Höhe des Vereinsbeitrags.
- Verabschiedung und Änderung einer Geschäftsordnung (GO).
- Satzungsänderungen.
- Auflösung des Vereins.

(7) Gestrichen

(8) Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Women on Wheels, sofern nicht gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung dem entgegenstehen. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der in der Vollversammlung anwesenden Women on Wheels erforderlich.

(9) Beschlussfähigkeit

Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 10 Prozent der Women on Wheels anwesend sind.

(10) Jede Woman on Wheels hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(11) Geschäftsordnung (GO)

Die Vollversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der nähere Einzelheiten zum Wahlmodus, weitere interne Vorschriften zur Vereinsleitung usw. getroffen werden können. Die Geschäftsordnung kann die Satzungsvorschriften lediglich klarstellend ergänzen und muß daher im Inhalt mit dieser übereinstimmen. Die Geschäftsordnung kann durch die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

## **§ 9 Die Vereinsleitung**

(1) Zusammensetzung

Die Vereinsleitung im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Women on Wheels. Je zwei Angehörige der Vereinsleitung sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Amtsperiode

Die Vereinsleitung wird auf der Vollversammlung von den anwesenden Whomen on Wheels gewählt. Sie bleibt bis zur Wahl einer neuen Vereinsleitung im Amt, näheres regelt die GO.

(3) Aufgaben

Der Vereinsleitung obliegt die laufende Geschäftsführung des Vereins und die Entscheidung über Angelegenheiten, die nicht der Vollversammlung vorbehalten sind. Die Vereinsleitung kann Aufgaben delegieren, näheres regelt die GO.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

(1) Für den Beschluß, den Verein auszulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Vollversammlung anwesenden Women on Wheels erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Vollversammlung gefaßt werden.

(2) Bei der Auflösung des Vereins ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Die letzte Vollversammlung entscheidet über die Verwendung des Vermögens.

### **§ 11 Haftungsausschluß**

(1) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vereinsleitung. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vereinsleitung, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

Seebrugg, den 28. September 2002



# **Geschäfts-Ordnung (GO) der Women on Wheels e.V.**

vom 1. Oktober 1994, geändert durch Beschluss der Vollversammlung am 22.  
August 1996 in Bad Iburg, am 11. Oktober in Hagen Berchum und am 28.  
September 2002 in Seebrugg

## **Teil 1: Die Vereinsleitung**

### **§ 1 Zusammensetzung der Vereinsleitung**

- (1) Die Vereinsleitung besteht aus 3 Women on Wheels (§ 9 Satzung).
- (2) Damit die Vertretung mehrerer Regionen ermöglicht wird, müssen auf der Vorschlagsliste Frauen aus mehr als einer Region kandidieren.
- (3) Regionen im Sinne der Absätze (2) und (3) sind die 10 PLZ-Bereiche (fünfstellig; 0... bis 9....) sowie die einzelnen benachbarten europäischen Länder, in denen Women on Wheels ansässig sind.

### **§ 2 Wahlmodus für die Wahl der Vereinsleitung**

- (1) Stehen auf einer Vollversammlung Wahlen der Vereinsleitung auf der Tagesordnung, so ist zu Beginn der Vollversammlung, spätestens vor Eintritt in den Wahlvorgang, eine abgeschlossene Anwesenheitsliste anzufertigen. Die Wahl der Vereinsleitung findet im Abstand von 2 Jahren statt.
- (2) Die Vollversammlung bestimmt eine Wahlleiterin für die Dauer des Wahlvorgangs. Die Wahlleitung darf weder von der amtierenden Vereinsleitung noch von einer Kandidatin für die Vereinsleitung ausgeübt werden.
- (3) Die Wahl zur Vereinsleitung erfolgt grundsätzlich geheim und schriftlich, es sei denn, daß die Vollversammlung einstimmig eine offene Wahl per Akklamation will. Die geheime Wahl hat auf einem einheitlichen vorbereiteten Stimmzettel zu erfolgen.
- (4) Jede Woman on Wheels hat höchstens 3 Stimmen, die auf 3 Kandidatinnen zu verteilen sind. Alle anderen Wahlentscheidungen sind ungültig.
- (5) Die Vollversammlung ernennt auf Vorschlag der Wahlleiterin eine Zählkommission bestehend aus 4 Women on Wheels, die für die Auswertung der Stimmzettel verantwortlich ist.
- (6) Gestrichen.

### **§ 3 Aufgaben der Vereinsleitung**

(1) Die Vereinsleitung erfüllt die ihr satzungsgemäß (§ 9) übertragenen Aufgaben.

(2) Die Vereinsleitung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(3) Liegen Vorschläge und Beschlüsse von der Vereinsleitung vor, so wird darüber unverzüglich in der Vereinszeitung berichtet. Auf der Vollversammlung berichtet die Vereinsleitung mündlich.

(4) Beschlüsse der Vereinsleitung können auch fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Angehörigen der Vereinsleitung ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären.

(5) Der Vereinsleitung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht einem anderen Organ des Vereins durch die Satzung zugewiesen sind. Ausgaben, die im Einzelfall einen Höchstbetrag, den die Vollversammlung festsetzt, überschreiten, bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung.

(6) Die Vereinsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einberufung der Vollversammlung und Vorstellung der Tagesordnung
- Vorbereitung der Finanzplanung
- Ausführung von Beschlüssen der Vollversammlung
- Beschlußfassung über Aufnahmeanträge und Ausschluß von Women on Wheels (gemäß §§ 4 und 5 der Satzung).

(7) Aufgabendelegation

Bestimmte Geschäftsbereiche, z.B. Kassenführung (Schatzmeisterin), Schriftführung, Verwaltung der Women on Wheels, Zeitungsredaktion, Öffentlichkeits- und Pressearbeit, Vertrieb des Vereinslogos in jedweder Form, Leitung von Arbeitsgruppen, Mitwirkung des Vereins in motorradspezifischen Interessengruppen gemäß Vereinszweck (§ 2 Satzung) usw. können von der Vereinsleitung delegiert werden.

## **Teil 2: Die Vollversammlung**

### **§ 4 Ablauf der Vollversammlung**

(1) Neben den in § 8 der Satzung geregelten Aufgaben und Modalitäten gilt für die Vollversammlung folgendes:

(2) Versammlungsleitung und Protokollführung werden von der Vereinsleitung zu Beginn der Vollversammlung vorgeschlagen und von der Vollversammlung bestätigt. Die Vollversammlung hat das Recht, eigene Kandidatinnen vorzuschlagen.

(3) Stimmgleichheit bei Wahlen und Abstimmungen erfordern eine sofortige Wahl- oder Abstimmungswiederholung. Kann dann kein Wahl- oder Abstimmungsergebnis erzielt werden, wird die Wahl und/oder Abstimmung auf die nächste Vollversammlung vertagt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung von Mehrheiten nicht mitgezählt.

(4) Die Vereinsleitung stellt die unter § 3 Abs. 7 GO genannten Delegierten vor. Die seit der letzten Vollversammlung neu delegierten Frauen müssen von der Vollversammlung bestätigt werden. Die Vollversammlung kann eigene Kandidatinnen aufstellen.

### **§ 5 Finanzen**

(1) Die Finanzplanung wird von der Vereinsleitung und der Schatzmeisterin vorbereitet und von der Vollversammlung beschlossen.

(2) Zwei Kassenprüferinnen werden von der Vereinsleitung vorgeschlagen und von der Vollversammlung jeweils für das folgende Haushaltsjahr gewählt. Die Vollversammlung hat das Recht, eigene Kandidatinnen vorzuschlagen. Weder die Schatzmeisterin noch Angehörige der Vereinsleitung dürfen als Kassenprüferinnen fungieren.

(3) Gestrichen.

(4) Der geprüfte Kassenbericht muß zur Vollversammlung schriftlich vorliegen.

## **Teil 3: Das "Vereinsleben"**

### **§ 6 Regionalgruppen**

(1) Bei Bedarf können sich regionale Gruppen organisieren.

(2) Die regionalen Gruppen haben Eigenständigkeit, was regionale Aktivitäten angeht. (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, eigene Kasse, Werbung und Betreuung von neuen Vereinsfrauen, Planung, Vorbereitung und Durchführung von regionalen/überregionalen Treffen, Veranstaltungen, Fahrlehrgängen, Sicherheitstrainings und motorradtechnischen Unterweisungen)

(3) Die Zugehörigkeit zu einer regionalen Gruppe ist nicht zwingend und nicht lokal eingeschränkt.

### **§ 7 Die Vereinszeitung**

(1) Die Vereinszeitung ist das Medium für die Kommunikation der Women on Wheels untereinander. Sie besteht aus Beiträgen und Artikeln der Women on Wheels.

- (2) Bei Ausfall der Redaktion regelt die Vereinsleitung kurzfristig das weitere Erscheinen der Zeitung bis zur nächsten Vollversammlung.
- (3) Eine inhaltliche Zensur findet nicht statt.
- (4) Bei Ablehnung eines Artikels oder Beitrags einer Woman on Wheels durch die Redaktion ist Absprache mit der Vereinsleitung notwendig.
- (5) Erhebliche Veränderungen des Zeitungskonzepts müssen von der Redaktion schriftlich vorgestellt und von der Vollversammlung diskutiert und beschlossen werden.
- (6) Personelle Veränderungen oder Wechsel der Redaktion müssen spätestens in der letzten Zeitung vor der Vollversammlung angekündigt werden.
- (7) Die aktuelle Redaktionsanschrift und der aktuelle Redaktionsschluß müssen den Women on Wheels deutlich bekannt gemacht werden.
- (8) Die Vereinszeitung wird an die Women on Wheels kostenlos verschickt und aus den Vereinsbeiträgen finanziert.

### **§ 8 Mitwirkung des Vereins in motorradspezifischen Interessengruppen, "Kontaktpflege"**

- (1) Satzungsgemäß (Satzung § 2, Abs. 3) wirkt der Verein in motorradspezifischen Interessengruppen mit.
- (2) Mitwirkende haben in den jeweiligen Gruppen die Interessen des Vereins wahrzunehmen. Sie berichten in der Vereinszeitung und auf der Vollversammlung über ihre Arbeit.
- (3) Gestrichen.
- (4) Die Vollversammlung entscheidet, ob der Verein in einer motorradspezifischen Interessengruppe neu oder weiter mitwirken will.

Seebrugg, den 28. September 2002